

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

SteuerPflicht der Staatsbürger

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

ger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit den Gesetzen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein desfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, soweit nicht etwa besondere StaatsVerträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder inn und auffer Unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten lassen muß.

Steuerpflicht der Staatsbürger.

14.) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist e.) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit

digkeit von seinem Vermögen bestimmte Abgaben an den Staat zu entrichten. Obwohl diese Schuldigkeit jedem obliegt, so ist doch theils wegen besonderer staatsrechtlicher fortdauernder Titel, theils wegen der sonstigen vorzüglichen Möglichkeit eines oder des andern Staatsbürgers für das Land, in dem Umfang dieser Schuldigkeit ein Unterschied, wornach einige Staatsbürger von einigen Gattungen der Steuern und Abgaben frey sind, und in dieser Hinsicht eine gefreyte Klasse bilden. Wer jedoch nicht namentlich und ausdrücklich eine Befreyung durch die jezigen StaatsGeseze, oder durch besondere, ihnen nachgefolgte Vergünstigungen erhalten hat, kann keine behaupten, und bleibt in der ungefreyten Klasse. Auch wer zur Gefreyten gehört, kann seine Befreyung niemals auf andere nicht genannte SteuerGattungen ausdehnen. Keine Vergünstigung kann auf nutzbare Liegenschaften eine beständige SteuerFreyheit geben, noch Güter, die nicht grundgesezmäßig einen unter ihrem SchazungsWerth herabgesetzten SteuerFuß haben (wie die Domänen des Staats und jene der Standes- und Grundherren) zu einer geminderten Mit leidenheit berechtigen, indem jede solche Günst als erschlichen anzusehen wäre. Von diesen Fahrniß Steuern, von Kopf Steuern, und

von persönlichen oder *Fahriß Abgaben*, können persönliche, aber nicht erbliche, Freyheiten verwilligt werden, die nicht Unsere KonstitutionsEdicte gegeben haben. Steuer Freyheiten, (wö nemlich durch das, was umgelegt wird, eine bestimmte Summe erhoben werden muß, mithin der befreyte Antheil sich unmittelbar unter die Ungefreyte vertheilt,) verwilligt allein der Regent; *Abgabß Freyheit*, (oder Befreyung von solchen Entrichtungen, wo das Ganze des Ertrags unbestimmt ist, und nur zufällig aus der Menge der einzelnen SchuldigkeitsVorfälle sich ergibt, wo daher dem Inhaber des Gefälls die Summe der Befreyung abgeht, ohne den Abgabßpflichtigen zuwachsen,) verstatet jeder EigenthumsBesitzer der Abgabe. Jede durch einzelne Begünstigung erlangte Steuer Freyheit ruht und ist unwirksam in Bezug auf *Noth Steuern*, welche zu Abwendung einer KriegsGefahr, Tragung von KriegsUnkosten und anderen unabwendlichen ausserordentlichen StaatsLasten umgelegt werden. Zu der gefreyten Klasse gehören a.) die StändesHerren b.) die GrundHerren c.) die StaatsDiener: jeder in der Maasse, welche durch die einen Stand bestimmende besondere Konstitutionen ausgesprochen ist.